

Na, wer denn nun?

Als ich um einen Beitrag im Ärztespiegel gebeten wurde, fiel mir sofort ein Fall aus dem Sozialrecht ein, den ich kürzlich bearbeitete und erfolgreich abschließen konnte.

Der Betroffene steht unter gerichtlich angeordneter Betreuung. Er erhält Leistungen von den unterschiedlichsten Leistungsträgern. So erhält er von der Pflegekasse Pflegegeld; vom Sozialamt Sozialhilfe; vom Rentenversicherungsträger Erwerbsunfähigkeitsrente.

Nebenbei arbeitet der Betroffene im Rahmen der Arbeitsförderung in einer Einrichtung für Behinderte.

Für seine Tätigkeit ist es jedoch Pflicht, dass der Betroffene Arbeitsschutzschuhe trägt. Infolge seiner Beeinträchtigung benötigt der Betroffene jedoch Arbeitsschutzschuhe mit orthopädischer Ausstattung.

So einfach dieser Sachverhalt auch klingen mag, so schwieriger war jedoch die Durchsetzung der Bewilligung von orthopädischen Sicherheitsarbeitsschuhen.

Bei sämtlichen Leistungsträger, die für den Betroffenen zuständig sind, wurden Anträge auf Übernahme der Kosten für die Bewilligung der orthopädischen Arbeitsschuhe gestellt, und stets wurden die Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass man nicht zuständig sei. Jeder Leistungsträger verwies auf die Zuständigkeit des anderen Leistungsträgers, so dass man am Ende wieder bei dem Leistungsträger angekommen war, bei dem der erste Antrag gestellt wurde.

Die Lösung aus diesem Teufelskreis lässt sich dem Gesetz entnehmen: § 43 SGB I „vorläufige Leistungen“.

Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufige Leistungen erbringen. Diese Vorschrift berücksichtigt die häufig komplizierte Zuständigkeit der verschiedenen Leistungsträger für gleiche oder ähnliche Leistungen.

Auch hier half die Vorschrift des § 43 SGB I dem Betroffenen. Seiner Tätigkeit in einer behindertengerechten Einrichtung stand damit nichts mehr im Wege.